

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und

der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 5 bis 10

a) In Artikel 1 sind die Nummern 1, 6, 8 bis 10 zu streichen.

b) In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort "lassen" ein Komma und die Worte "und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist" eingefügt.'

- 2 -

Ausgeliefert am 3 1. JAN. 1989

c) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 4 die Worte ", es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterschaft bezieht" zu streichen.

d) In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3, durch öffentliche Erklärungen
 - a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber oder
 - b) Kinder oder Männer zum Zwecke der Vaterschaftsanerkennung nach § 5 Abs. 4 sucht oder anbietet."

Begründung:

Der Gesetzentwurf strebt in erster Linie eine isolierte und punktuelle Vorab-Regelung der Problematik der Ersatzmutterschaft bzw. der Vermittlung von Ersatzmutterschaft an. Ein solches Verfahren erscheint nicht sachgerecht, weil die Ersatzmutterschaft in den umfassenden Sachzusammenhang der neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin gehört und sinnvoll nur in dem Kontext beraten und geregelt werden kann. Das ergibt sich aus der gemeinsamen EntschlieÙung des Bundesrates vom 16. Mai 1986 (Drs. 210/86, V.) und aus dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin im Hin-

blick darauf erarbeiteten Gesamtkonzept zur Fortpflanzungsmedizin. Der Entwurf selbst verweist in seiner Begründung (zu A. 1. und A. 6.) - zutreffend - auf erforderliche, aber derzeit noch nicht vorhandene weitere "Verbotssnormen" eines vorgesehenen Gesetzentwurfes der Bundesregierung, die "zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollten". Danach kann die Regelungsmaterie derzeit nicht in dem sach-gebotenen Umfang erörtert werden, da der Entwurf unvollständig ist. Das gilt, da die Ersatzmutterschaft zumeist in den Formen der künstlichen Befruchtung durchgeführt wird, etwa für die Fragen der Zulässigkeit der Ei- und Embryonenspende, der Samenspende Dritter und der In-vitro-Fertilisation. Der Entwurf sieht zudem von der Strafbarkeit des mitwirkenden Arztes ab, obwohl das dem Regelungszweck in besonders wirksamer Weise dienen könnte. Das setzt allerdings in einer Gesamtregelung einen generellen Arztvorbehalt für die neuen Verfahren der künstlichen Befruchtung bei Menschen voraus. Auch erscheint die besondere Problematik der Austragung "verwaister" Embryonen, die vor allem bei der Durchführung einer In-vitro-Fertilisation auftreten kann, nicht oder nur unzureichend behandelt und "gelöst". Auch insoweit besteht ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Problematik der Fortpflanzungsmedizin insgesamt. Hinzu kommt, daß der Regelungsstandort nicht den eigentlichen Aufgaben und der Zielsetzung des Gesetzes entspricht und daher nicht systemgerecht erscheint. Das kann für die praktische Anwendung und Effektivität der Regelung Nachteile mit sich bringen.